



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Mainz

[REDACTED]
Untere Zahlbacher Str. 27
55001 Mainz

Bundesagentur für Arbeit

[REDACTED]
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

nachrichtlich:

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

[REDACTED]
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

[REDACTED]
der Bundesagentur für Arbeit

[REDACTED]
- persönlich -
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 20.03.2019

GESCHÄFTSZ. 12-302-1/041#0045

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzrechtlicher Beratungs- und Kontrollbesuch in der Agentur für Arbeit Mainz**

BEZUG Mein Ankundigungsschreiben vom 12. September 2018



Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. und 25. Oktober 2018 haben aus meiner Dienststelle [REDACTED]
[REDACTED] einen Beratungs- und Kontrollbesuch durchgeführt.

Gegenstand des Beratungs- und Kontrollbesuchs nach den Art. 55 Absatz 1, 57 Absatz 1 lit. a) und 58 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. § 16 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung waren:

- die Datenschutzorganisation in der Agentur für Arbeit Mainz,
- die Kundenbereiche der Agentur für Arbeit, insbesondere Diskretionsregelungen und
- das Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem „VerBIS“.

Für die meinen Mitarbeitern gewährte Unterstützung danke ich. Sie haben während des gesamten Besuches eine offene und kooperative Gesprächsatmosphäre sowie Ihre Bereitschaft wahrgenommen, Anregungen aufzunehmen und notwendige Änderungen umzusetzen.

Teilnehmer am Eröffnungs- und Abschlussgespräch auf Ihrer Seite waren [REDACTED]
[REDACTED]



1. Feststellungen

Der Kontrollbesuch führte zu folgendem wesentlichem Ergebnis:

1.1 Datenschutzorganisation allgemein

Die Datenschutzorganisation entspricht im Wesentlichen den Anforderungen. Die Aushänge der Datenschutzbeauftragten bzw. der Ansprechpartner für den Datenschutz sind zu ergänzen. Sobald die Kuvertiermaschine wieder in Gebrauch genommen wird, ist auf die Qualität des zu benutzenden Papiers zu achten.

1.2 Kundenbereiche

Der Raum zur Datenseibsteingabe entspricht nicht den Anforderungen des Sozialdatenschutzes. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung des Sozialgeheimnisses durch Mithör- und Sehschutz zu ergreifen. Bei den ausgehändigten Formularen für die Kunden ist bei nicht erforderlichen Abfragen von Kontaktdaten auf die Freiwilligkeit dieser Angaben hinzuweisen.

1.3 Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem „VerBIS“

Im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem „VerBIS“ werden die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Datenerfassung und -speicherung eingehalten. Bei der Übermittlung von Sozialdaten an potentielle Arbeitgeber durch ausgelöste Vermittlungsvorschläge sind die Mitarbeiter zu sensibilisieren.

2. Ergebnisse im Einzelnen

2.1 Datenschutzorganisation allgemein

Im Rahmen der Begehung der Räumlichkeiten der Arbeitsagentur haben meine Mitarbeiter festgestellt, dass durch Aushänge auf die Ansprechpartner für den Datenschutz vor Ort hingewiesen worden ist. Die Aushänge enthielten allerdings nur die Namen der Ansprechpartner. Direkte Kontaktmöglichkeiten für Interessierte waren



nicht angegeben. Hier wäre es wünschenswert, direkt auch die jeweiligen E-Mail-Adressen anzugeben.

Wenn Sie auf Ansprechpartner für den Datenschutz hinweisen, ist es wichtig deutlich zu machen, dass es sich nicht um den benannten Datenschutzbeauftragten im Sinne des Art. 37 der DSGVO handelt. Dieser hat per Gesetz eine besondere Stellung und bestimmte Aufgaben innerhalb der Behörde. Aus diesem Grund muss darauf geachtet werden, dass die Funktion des „einfachen“ Ansprechpartners für den Datenschutz nicht mit der Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten verwechselt wird. Demnach sollten bei Hinweisen auf die Ansprechpartner für den Datenschutz auch die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten mit aufgenommen werden. Hier können die in der Broschüre „Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrund-Verordnung“ genannten Kontaktmöglichkeiten der Datenschutzbeauftragten verwendet werden.

Die eben genannten Aushänge erfolgten unabhängig von den Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der DSGVO. In den nach der DSGVO erteilten Informationen war in Ihrer Broschüre – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – [REDACTED] genannt. Dadurch wurden die gesetzlichen Informationspflichten gewahrt.

In Ihrer Außenstelle wird eine große Anzahl von Briefen verschickt. Dabei ist in einem besonderen Maße darauf zu achten, dass Fehlversendungen vermieden werden. Die Fehlerquote bei den Kuvertiermaschinen wird durch Faktoren wie beispielsweise die Qualität des verwendeten Papiers beeinflusst. Im Zeitpunkt der Kontrolle war die von Ihrer Einrichtung verwendete Kuvertiermaschine außer Betrieb, eine Kontrolle der Maschine war demnach nicht möglich. Dennoch konnte festgestellt werden, dass das von Ihnen verwendete Papier nicht der besten Qualität entsprach und demnach anfälliger für potentielle Fehlversendungen ist. Ich empfehle, in einem besonderen Maße auf die Qualität des zu verwendenden Papiers zu achten, sofern die Kuvertiermaschine wieder in Betrieb genommen wird.

Die Räumlichkeiten Ihrer Agentur sind mit großen Fensterfronten ausgestattet. Dadurch besteht die Gefahr, personenbezogene Daten alleine durch Einblicke zu offenbaren. Hier konnten meine Mitarbeiter feststellen, dass die betroffenen Beschäftigten zu diesem Thema sensibilisiert gewesen sind und beispielsweise darauf geachtet haben, die Bildschirme nicht von außen einsehbar zu stellen. Ich empfehle, weiterhin die Mitarbeiter regelmäßig diesbezüglich zu sensibilisieren.



SEITE 5 VON 7 2.2. Kundenbereiche

In Gesprächen mit den Mitarbeitern des Empfangsbereichs haben meine Mitarbeiter festgestellt, dass von diesen ein Anmeldebogen verwendet wird, der bei den Angaben zur Kontaktaufnahme den Hinweis auf die Freiwilligkeit der selbigen vermissen lässt. Ich bitte Sie, den Anmeldebogen anzupassen und mir eine Kopie zu übersenden.

In der Agentur für Arbeit Mainz haben die Kunden die Möglichkeit, ihre Daten in einem separaten Raum zur Datenselbsteingabe einzugeben. Der Raum verfügt über acht Arbeitsplätze für Kunden und zwei Arbeitsplätze für Mitarbeiter der Agentur. Die Kundenarbeitsplätze sind jeweils in Vierergruppen angeordnet und mit Sichtschutzmaßnahmen ausgestattet. Diese verhindern jedoch nur eine Einsichtnahme durch die anderen Kunden an dieser Vierergruppe und sind somit nicht ausreichend. Beim Betreten des Raumes, innerhalb des Raumes und von außen durch die Fenster kann uneingeschränkt Einblick genommen werden. Ich fordere Sie daher auf, den Raum zur Datenselbsteingabe so umzugestalten, dass keine Einsichtnahme mehr möglich ist. Ich bitte um Übersendung von Fotos nach Fertigstellung der Umgestaltung.

Der Empfangsbereich in der Eingangshalle könnte im Hinblick auf den Datenschutz optimiert werden. Der sehr offen gestaltete Thekenbereich bietet keinerlei Sicht- oder Hörschutzmaßnahmen. Sie haben hierzu erläutert, dass Ihnen dies bekannt ist und ein Umbau des Thekenbereiches bereits geplant ist. Die entsprechenden Umbaupläne haben Sie während des Besuches zur Verfügung gestellt. Ich bitte um Übersendung von Fotos nach Fertigstellung des Umbaus.

2.3. VerBIS - Übermittlung von Sozialdaten durch Vermittlungsvorschläge

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nach § 35 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Arbeitsvermittlung anzubieten. Die BA hat sowohl die Interessen des Arbeitsuchenden an der Realisierung seines Berufswunsches als auch die Interessen der Arbeitgeber an einer bestmöglichen Besetzung ihrer offenen Stellen zu berücksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juli 1985 – 7 RAr 33/84, Rn.33).

Die Arbeitsvermittlung erfolgt in der Regel durch Vermittlungsvorschläge über VerBIS. Die über VerBIS generierten Vermittlungsvorschläge können an Arbeitsuchende und Arbeitgeber gesandt werden. Der Arbeitsuchende erhält eine Ausfertigung mit einer Stellenbeschreibung. Dem Arbeitgeber werden im Rahmen des Vermittlungs-



SEITE 6 VON 7

vorschlag die Kontaktdaten des Arbeitssuchenden (Name und Anschrift) übermittelt. Diese Übermittlung der Kontaktdaten von Arbeitssuchenden ist grundsätzlich für die Vermittlungstätigkeit der BA auch erforderlich und somit nach § 35 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 67b Abs. 1 S. 1, 67d Abs. 1 und 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig, vorausgesetzt es liegt keine Beschränkung nach § 38 Abs. 2 S. 2 SGB III vor.

In VerBIS kann differenziert werden, ob es sich um einen Vermittlungsvorschlag mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung handelt. Die Auswahl trifft der jeweils zuständige Arbeitsvermittler. In Gesprächen mit den Arbeitsvermittlern wurde festgestellt, dass diese bei einem Vermittlungsvorschlag ohne Rechtsfolgenbelehrung häufig von einer postalischen Versendung an den Arbeitgeber absehen.

Mit Erstellung eines Vermittlungsvorschlages ohne Rechtsfolgenbelehrung nimmt ein Arbeitsvermittler die Bewertung vor, dass er eine Übermittlung der Kontaktdaten eines Arbeitssuchenden an den Arbeitgeber für nicht erforderlich hält. Die Übermittlung an den Arbeitgeber wäre in diesen Fällen auch nicht zulässig, wenn es sich um nicht passende Vermittlungsvorschläge handeln würde, beispielsweise wegen einer unzumutbaren Beschäftigung (§ 140 SGB III). Über ihren Account in der JOBBÖRSE der BA unter www.arbeitsagentur.de können die dort angemeldeten Arbeitgeber aber alle Vermittlungsvorschläge zu ihren Stellenangeboten einsehen und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitsvermittler vom postalischen Versand Abstand genommen hat. Sofern der Arbeitgeber die JOBBÖRSE der BA nutzt, findet die Übermittlung der Kontaktdaten von Arbeitssuchenden an einen potentiellen Arbeitgeber also in jedem Fall – und zwar unabhängig davon, ob diese tatsächlich erforderlich und damit zulässig ist – statt.

Bei Gesprächen mit verschiedenen Arbeitsvermittlern vor Ort wurde festgestellt, dass dieses Bewusstsein nicht vorhanden ist. Die Arbeitsvermittler waren der Ansicht, dass keine Kontaktdaten übermittelt werden, sofern bei der Erstellung des Vermittlungsvorschlages der postalische Versand an den Arbeitgeber abgewählt wird.

Ich weise daher auf den Anwenderhinweis VerBIS Nr. 01/2015 vom 08.05.2015 (Hinweise zur Erstellung von Vermittlungsvorschlägen/Stellenanzeigen) hin und bitte Sie, dies nochmals zu thematisieren und ihre Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren.

Darüber hinaus rege ich erneut an, die Funktionalitäten der IT-Verfahren „VerBIS“ und „JOBBÖRSE“ so abzuändern, dass eine Benachrichtigung der in der Jobbörse



angemeldeten Arbeitgeber nicht mehr erfolgt, wenn in VerBIS die Option „Vermittlungsvorschlag an den Arbeitgeber versenden“ ausgewählt wird.

3. Fazit

Im Ergebnis fasse ich meine Feststellungen wie folgt zusammen:

Nach den Feststellungen im Rahmen des Kontrollbesuchs ist der Schutz der Sozialdaten in der Agentur für Arbeit Mainz in den aufgeführten kontrollierten Bereichen ausreichend gewahrt, sofern die angesprochenen Maßnahmen in den Kundenbereichen umgesetzt werden.

Für Ihre Stellungnahme zu den oben im Einzelnen dargelegten Punkten innerhalb von acht Wochen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

